

# Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme am Crazy Runners Frankenwald Trail



## 1 Anwendungsbereich – Geltung

(1) Der Crazy Runners Frankenwald Trail („Veranstaltung“) wird nach den Wettkampffregeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) veranstaltet. Die Regelungen können Sie im Internet unter [www.leichtathletik.de](http://www.leichtathletik.de) unter dem Menüpunkt „DLV“ und den Links „DLV-Service“ und „Bestimmungen“ einsehen. Die Regelungen wurden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Veranstalter des Crazy Runners Frankenwald Trails ist der TSV Dürrenwald e.V., Silberstein 64, 95179 Geroldsgrün. Er wird vertreten durch den Vorstand.

(3) Diese Teilnahmebedingungen regeln ausschließlich das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer erfolgen und die vom Veranstalter im Internet (elektronischer Form ohne Signatur) oder textförmlich bekannt gegeben werden, gelten dann in der jeweilig bekannt gemachten Fassung.

## 2 Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt ist jeder, der das in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat. Die Verwendung von Hiking/Running-Stöcken ist erlaubt. Sportgeräte, die der vorstehenden Beschreibung nicht entsprechen, oder in sonstiger Weise die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen.

(2) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seiner entsprechend kenntlich gemachten Mitarbeitenden ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für behördliche Anweisungen, z.B. durch den Polizeivollzugsdienst oder die örtlichen Polizeibehörden. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder dessen Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

### **3 Anmeldung – Teilnehmerbeitrag – Zahlungsbedingungen – Rückerstattung**

(1) Die Anmeldung kann ausschließlich per Online-Anmeldung über das entsprechende Anmeldeportal im Internet erfolgen. Nachmeldungen vor Ort sind je nach Verfügbarkeit von Startplätzen bis 1 Stunde vor Start möglich.

(2) Bei Online-Anmeldungen per Internet kann die Zahlung nur per Lastschrift erfolgen. Eine Anmeldung kann am Veranstaltungstag bis eine Stunde vor Wettkampfbeginn per Barzahlung erfolgen.

(3) Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser entweder bei seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten, die für die Bewertung seiner sportlichen Leistung nach dem o. g. sportlichen Regelwerk relevant sind, gemacht hat, er einer Sperre durch den DLV bzw. IAAF unterliegt oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

(4) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind nicht übertragbar.

(5) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer ohne Angabe von Gründen nicht zum Start an oder erklärt vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages. Dies gilt grundsätzlich auch bei einem berechtigten Rücktritt des Teilnehmers; in diesem Falle bleibt dem Teilnehmer jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der auf den Teilnehmer entfallene Aufwand unter Berücksichtigung einer etwaigen Möglichkeit zur Vergabe des Startplatzes an einen anderen Teilnehmer geringer als der von ihm geleistete Teilnehmerbeitrag war.

(6) Die Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages kommt im Übrigen nur bei vollständigem Ausfall der Veranstaltung in Betracht. Ist der Ausfall vom Veranstalter nicht zu vertreten, findet nur eine teilweise Erstattung statt in Höhe der nach Abzug des auf den Teilnehmer entfallenden anteiligen bereits vom Veranstalter getätigten Aufwandes verbleibenden Differenz; dabei bleibt dem Teilnehmer der Nachweis vorbehalten, dass dieser anteilige Aufwand geringer war. Ein solcher nicht zu vertretender Ausfall liegt insbesondere im Falle Höherer Gewalt (insbesondere bei ungeeigneten Wetter- und Verkehrsbedingungen, Bombendrohungen, etc, vgl. § 4 Abs. 1 dieser Bedingungen) oder bei behördlichen Anweisungen vor.

(7) Die Zurverfügungstellung des Anmeldeformulars stellt kein Angebot zum Abschluss eines Teilnahmevertrags dar, sondern ist lediglich die Einladung zur Abgabe eines Angebots an die möglichen Teilnehmer der Veranstaltung.

### **4 Haftungsbeschränkung**

(1) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden; ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht (Kardinalspflicht) des Veranstalters beruhen, und Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist.

(3) Der Teilnehmer erklärt mit der Anmeldung, dass er an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teilnimmt und dass er ausreichend gegen Unfälle und Krankheit versichert ist. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit

der Anmeldung zur Veranstaltung erklärt der Teilnehmer, dass er gesundheitlich in der Lage ist an der Veranstaltung teilzunehmen. Für „Neueinsteiger“ folgt der Veranstalter grundsätzlich der Empfehlung des Deutschen Olympischen Sportbundes für Neu- und Wiedereinsteiger ab 35 Jahren, der einen Gesundheits-Check beim Arzt zur Voraussetzung macht. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den sog. Paps-Test, der als „Online-Vorsorgeuntersuchung“ hilfreich sein kann: <https://www.paps-test.de>

(4) Die Teilnehmer an der Veranstaltung genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr, sie haben die Straßenverkehrsvorschriften (StVO) zu beachten. Jeder Teilnehmer handelt in diesem Zusammenhang eigenverantwortlich, in individueller Einschätzung der subjektiven und objektiven Gefährdungslage -für sich und/oder andere/Dritte.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für von ihm beauftragten Dritten für den Teilnehmer verwahrte Gegenstände; die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt.

## **5 Datenverarbeitung, Datenschutz**

(1) Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird auf die Datenschutzerklärung (<https://www.abavent.de/infos/datenschutzerklaerung.htm>) sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise (<https://www.abavent.de/infos/datenschutz.htm>) des Anmeldeportals für die Veranstaltung verwiesen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews des Teilnehmers in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) können vom Veranstalter ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Die eigenen Verwertungsansprüche der Teilnehmer oder Urheber bleiben von dieser Regelung unberührt. Der Teilnehmer kann vorstehender Regelung gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

## **6 Regelwidriges Verhalten**

(1) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so wird der Teilnehmer von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Im Übrigen gelten die Regeln des o.g. Sportverbands sowie § 2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.

**Silberstein, Stand 12/2019**